

# Beitragsordnung der GEW

gültig ab 01. Januar 2026

## 1. Vollbeiträge

- 1.1 Bei Beamt\*innen beträgt der Beitrag ab dem Jahr 2026 0,86 Prozent der Besoldungsgruppe und -stufe, nach der das Mitglied besoldet wird.
- 1.2 Bei Angestellten beträgt der Beitrag ab dem Jahr 2026 0,78 Prozent der Entgeltgruppe und -stufe, nach der das Mitglied vergütet wird. Grundlage für die Berechnung ist der jeweils geltende Tarifvertrag.
- 1.3 Bei Angestellten, deren Entgelt nicht tarifvertraglich geregelt ist, beträgt der Beitrag 0,7 Prozent des vereinbarten Bruttoverdienstes.
- 1.4 Freiberuflich Beschäftigte zahlen 0,55 Prozent des Honorars.\*
- 1.5 Familienbezogene Gehaltsbestandteile, so genannte individuelle Leistungszulagen und Jahressonderzahlungen (Weihnachts- und Urlaubsgeld), bleiben für den Mitgliedsbeitrag unberücksichtigt.

## 2. Beiträge für Beschäftigte mit reduziertem Beschäftigungsumfang

- 2.1 Der Beitrag für Mitglieder in einem Teilzeit-Beschäftigungsverhältnis oder mit einer durch regionale Tarifverträge reduzierten regelmäßigen Arbeitszeit errechnet sich anteilig vom Vollbeitrag entsprechend dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung.
- 2.2 Der Beitrag für Mitglieder in einem Altersteilzeitverhältnis beträgt 80 Prozent des vor Beginn der Altersteilzeit gezahlten satzungsgemäßen Beitrages

## 3. Ruhestandsbeiträge

Bei Empfängern von Pensionen beträgt der Beitrag 0,68 Prozent des Bruttorehensbezeuges. Bei Rentner\*innen beträgt der Beitrag 0,66 Prozent der Bruttorente. Die Beiträge werden entsprechend der Rentenangleichung bzw. der Erhöhung der Versorgung angepasst. Für Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Pensionierung bzw. Verrentung Mitglieder sind, werden Nebeneinkünfte für die Beitragsberechnung nicht berücksichtigt \*\*

## 4. Mindestbeitrag

- 4.1 Der Mindestbeitrag gilt als die geringste Beitragszahlung für alle Mitglieder mit Ausnahme der Solidarbeiträge und Ruhestandsbeiträge. Er gilt auch für Mitglieder in Elternzeit, Mitglieder, die ohne Gehalt beurlaubt oder vorübergehend aus dem Arbeitsleben ausgeschieden sind. Ebenso gilt er für Anschlussmitglieder bzw. Doppelmitglieder.
- 4.2 Der Mindestbeitrag orientiert sich an einem Einkommen mit einem Beschäftigungsumfang von 33 Prozent nach TVöD SuE EG 3 Stufe 2 der Vollbeiträge nach Beitragsordnung (BO).
  - 4.2.1 Der Mindestbeitrag für BO Gruppen 1.1, 1.2, und 1.3 beträgt den Regelbeitragssatz (BO 1.2) für einen Beschäftigungsumfang von 33 Prozent (BO 2.1) nach TVöD SuE EG 3 Stufe 2.
  - 4.2.2 Der Mindestbeitrag für BO Gruppe 1.4 (freiberuflich Beschäftigte) beträgt den Regelbeitragssatz (BO 1.4) für einen Beschäftigungsumfang von 33 Prozent (BO 2.1) nach TVöD SuE EG 3 Stufe 2.

## 5. Solidarbeiträge

Solidarbeiträge werden von Arbeitslosen und in Ausbildung befindlichen Mitgliedern erhoben.

- 5.1 Als erwerbslos gemeldete Mitglieder zahlen 50 Prozent des Mindestbeitrags.
- 5.2 Studierende und angehende Erzieher\*innen einer vollschulischen Ausbildung zahlen einen Festbeitrag von 2,50 Euro. Mitglieder mit einem Nebenjob in einem GEW-Organisationsbereich mit einem Anteil von mehr als 50 Prozent der regulären wöchentlichen Arbeitszeit sind von diesem Festbeitrag ausgeschlossen.
- 5.3 Praktikant\*innen im Anerkennungsjahr, Erzieher\*innen in der berufsbegleitenden oder praxisintegrierten Ausbildung, Stipendiat\*innen mit abgeschlossenem wissenschaftlichem Hochschulstudium, Lehramtsanwärter\*innen sowie Referendar\*innen zahlen einen vollen Festbeitrag von 4 Euro. Ab 1. Januar 2028 zahlen Neumitglieder in diesem Bereich einen Festbeitrag von 5 Euro.

## 6 Besoldungs- und Vergütungserhöhungen

- 6.1 Durch prozentuale Besoldungs- oder Vergütungserhöhungen erhöht sich der monatliche Beitrag entsprechend.
- 6.2 Beiträge für Besoldungs- und Vergütungserhöhungen in Form von Einmalzahlungen werden prozentual entsprechend den Abschnitten 1.1 bis 1.3 im Monat der Auszahlung erhoben.
- 6.3 Die Berechnung des neuen Beitrags wird von der\*dem Schatzmeister\*in in Zusammenarbeit mit den Landesschatzmeister\*innen vorgenommen und beim nächsten Lastschriftinzug berücksichtigt.

## 7 Sonstige Regelungen

- 7.1 Für alle Mitglieder, die unter 1-6 nicht eingeordnet sind, gilt ein entsprechender Beitrag, der von den Schatzmeister\*innen festzulegen ist.
- 7.2 Die Landesverbände können verdienten Mitgliedern die Entrichtung des Beitrags erlassen. Die Höhe der von den Landesverbänden an den Hauptvorstand abzuführenden Beitragsanteile legt die\*der Schatzmeister\*in in Zusammenarbeit mit den Landesschatzmeister\*innen nach dem Durchschnitt der zu entrichtenden Beiträge fest.

## 8 Regelbeitragszahlung

- 8.1 Regelbeitragszahlung in der GEW ist der Einzug mittels Lastschrift über ein Girokonto des Mitglieds. Der Einzug erfolgt zugunsten eines Geschäftskontos der Bundesorganisation bzw. des Landesverbandes.
- 8.2 Die Erteilung der Einzugsermächtigung ist Voraussetzung für die Aufnahme in die GEW. Unterhält das Mitglied, das seinen Wohn- oder Dienort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, kein Konto bei einem deutschen Bankinstitut, kann der Beitrag auf andere Weise bezahlt werden.
- 8.3 Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten und seine Zahlungen daraufhin regelmäßig zu überprüfen. Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses mit Auswirkungen auf die Beitragshöhe sind umgehend der zuständigen Landesgeschäftsstelle mitzuteilen.
- 8.4 Überzahlte Beiträge werden nur im laufenden Kalenderjahr für das laufende und das diesem vorausgehenden Quartal, sofern im laufenden Kalenderjahr, auf Antrag des Mitgliedes zurückgezahlt.

## 9. Umstellungszeitpunkt

Mitglieder, die vor 2013 eine Erfahrungs-Feststufe für Beiträge erhalten haben, behalten diese Feststufe bis zum Renteneintritt bzw. zur Pensionierung

\* Der niedrigere Prozentsatz von 0,55 Prozent berücksichtigt die höheren Aufwendungen für die Sozialversicherung

\*\* Sofern vom Mitglied keine Meldung über die Bruttorehstandsbezüge vorliegt, wird der Beitrag auf 63 Prozent vom jeweiligen Vollbeitrag festgesetzt.